

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu der im Betreff genannten Konsultation wie folgt Stellung:

Ziel dieser Konsultation ist es, Vorschläge für das Wettbewerbsrecht und das Beihilfenrecht zur Unterstützung der Zielsetzungen des „European Green Deals“ zu erhalten.

In den letzten Jahren hat sich immer mehr gezeigt, dass die Wettbewerbsregeln der EU mit anderen Politikbereichen – wie zB der Umweltpolitik – in Widerspruch stehen können. Vor allem der zunehmenden Bedeutung von Tier- und Umweltschutz sowie einer nachhaltigen Wirtschaftsweise sollte auch im Wettbewerbsrecht Rechnung getragen werden.

Ebenso zeigt sich, dass nicht immer nur der billigste Preis das ist, was die Gesellschaft will. Billigste Produktion verursacht eine Produktionsverschiebung in Gegenden, wo die Kosten weiter gedrückt werden können. Dies geht nicht immer zu Lasten der Produzenten, sondern vor allem der Umwelt und des Klimas, da die vergleichsweise hohen Standards - so wie sie in der EU gelten – nicht eingehalten werden. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist dadurch überdurchschnittlich betroffen.

In der aktuellen Pandemie zeigt sich jedoch auch, wie sehr eine bestehende Versorgungssicherheit sich positiv auf die Lage und Meinung der Bevölkerung auswirkt. So wird die Versorgung mit Lebensmitteln aus heimischer Produktion in entsprechend hoher Qualität und Menge wieder mehr geschätzt, obwohl die Produktionskosten durch zusätzliche Anforderungen höher sind als vergleichbare Produkte aus dem Ausland.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass zur Weiterentwicklung des Green Deals entsprechende Maßnahmen in allen Politikbereichen gesetzt werden müssen. Dies schließt auch das Wettbewerbsrecht mit ein. Zur Erreichung der zum Teil hochgesteckten Ziele (EU: Klimaneutralität bis 2050, AT: Klimaneutralität bis 2040) sind auch unkonventionelle Maßnahmen notwendig, die dem bisherigen Wettbewerbsrecht zuwiderlaufen können (zB höhere Beihilfen bei umwelt- und klimafreundlichen Vorhaben, Beihilfenabschläge bei umwelt- und klimaschädlichen Maßnahmen). Nur so kann ein Anreiz für ein Umdenken in allen betroffenen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen geschaffen werden. Im Zentrum muss jedenfalls das Phasing-out aus fossilen Energieträgern stehen.

Auch kann die Internalisierung externer Kosten zu mehr Kostenwahrheit führen und dadurch Transparenz bei der Preisgestaltung bewirken (siehe zB Beihilfen für umwelt- und klimaschädliche Atomkraftwerke, C-594/18).

Die Europäische Kommission müsste sich aber auch einen Kriterienkatalog überlegen, was, ab wann bzw ab welcher Schwelle wirtschaftliche Tätigkeiten oder Maßnahmen positive oder negative Umwelt- oder Klimaauswirkungen aufweisen und daher mit einem Beihilfenzuschlag oder –abschlag gefördert werden können. Gerade im Energiebereich gibt es diesbezüglich heftige Diskussionen darüber (zB Holz als Brennstoff, Greening the gas).

Potenzielle zugrundeliegende Kriterien könnten etwa sein:

- Nutzung regionaler biogener Rohstoffe (u.a. wegen Akkumulation von atmosphärischem CO<sub>2</sub>)

- Substitution fossiler/CO<sub>2</sub>-intensiver Rohstoffe durch biogene Rohstoffe
- Beitrag zum Phasing-out aus fossilen Energieträgern
- Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe (insb. durch kurze Transportwege)

Zu Möglichkeiten der Berücksichtigung einer ökologisch nachhaltigen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft im Rahmen der Kartellrechtvollziehung schlägt die Landwirtschaftskammer Österreich vor, diese Kriterien als Ausnahmen in die entsprechenden Rechtsmaterien aufzunehmen und im Rahmen der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Ebenso sollte auf EU-Ebene darauf gedrängt werden, dass die ökologisch nachhaltige, klimaneutrale und ressourceneffiziente Wirtschaft vom Kartellverbot ausgenommen wird.

Diese Ausnahme könnte auch für die Land- und Forstwirtschaft bzw für vor- und nachgelagerte Bereiche positive Auswirkungen haben und wichtige wirtschaftliche Impulse setzen (zB durch Erzeugerorganisationen).

Dass auch Kartellrecht und Fusionskontrolle neue, zusätzliche und entsprechend an die Ziele des Green Deal angepasste Regeln brauchen, ist ebenso unumgänglich. Die vorgesehenen Rechtsakte müssen ein ausgewogenes Ganzes ergeben, die auf die Ziele des Green Deals ausgerichtet sind.